Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen!

An die untere Bauaufsichtsbehörde Landkreis / Stadt	Bauanzeige vom	
Eingangsvermerk	Baugenehmigung vom	
	Aktenzeichen	

Hinweis:
Die Erklärung ist für Gebäudeklasse 1 bis 3, ausgenommen Wohngebäude der Gebäudeklasse 1 und 2 spätestens mit der Baubeginnsanzeige gemäß § 72 Abs. 8 BbgBO vorzulegen.

Erklärung der Tragwerksplanerin / des Tragwerksplaners gemäß Kriterienkatalog

nach § 66 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BbgBO i.V.m. § 14 Absatz 3 BbgBauVorlV; § 14 Absatz 1 BbgBauVorlV

1. Kurzbezeichnung des Vorhabens

☐ **Errichtung** ☐ **Änderung** ☐ **Nutzungsänderung**

2. Baugrundstück

Gemarkung			Flur	Flurstück(e)
Straße	Hausnummer	PLZ	Ort	Ortsteil

3. Bauherrin / Bauherr / Bauherrengemeinschaft

Name / Firma			Vorname / Ansprechpartner/in
Straße	Hausnummer	Land PLZ	Ort
Telefon	Fax	E-Mail	

4. Tragwerksplanerin / Tragwerksplaner

Name			Vorname
Straße	Hausnummer	Land PLZ	Ort
Telefon	Fax	E-Mail	

☐ als qualifizierte Tragwerksplanerin / qualifizierter Tragwerksplaner _____
Listeneintrag Nr. / Bundesland

☐ als Prüfingenieurin / Prüfingenieur für Standsicherheit

5. Beurteilung der baulichen Anlage in Bezug auf die Kriterien nach Anlage 2 der BbgBauVorlV

		Ja	Nein
5.1	Die Baugrundverhältnisse sind eindeutig und erlauben eine übliche Flachgründung entsprechend der Geotechnischen Kategorie 1 nach DIN 1054. Ausgenommen sind Gründungen auf setzungsempfindlichem Baugrund.	☐	☐
5.2	Bei erddruckbelasteten Gebäuden beträgt die Höhendifferenz zwischen Gründungssohle und Erdoberfläche maximal 4 m. Einwirkungen aus Wasserdruck müssen rechnerisch nicht berücksichtigt werden.	☐	☐
5.3	Angrenzende bauliche Anlagen oder öffentliche Verkehrsflächen werden nicht beeinträchtigt. Nachzuweisende Unterfangungen oder Baugrubensicherungen sind nicht erforderlich.	☐	☐
5.4	Die tragenden und aussteifenden Bauteile gehen im Wesentlichen bis zu den Fundamenten unversetzt durch. Ein rechnerischer Nachweis der Gebäudeaussteifung, auch für Teilbereiche, ist nicht erforderlich.	☐	☐
5.5	Die Geschossdecken sind linienförmig gelagert und dürfen für gleichmäßig verteilte Lasten (kN/m²) und Linienlasten aus nichttragenden Wänden (kN/m) bemessen werden. Geschossdecken ohne ausreichende Querverteilung erhalten keine Einzellasten.	☐	☐
5.6	Die Bauteile der baulichen Anlage oder die bauliche Anlage selbst können mit einfachen Verfahren der Baustatik berechnet oder konstruktiv festgelegt werden. Räumliche Tragstrukturen müssen rechnerisch nicht nachgewiesen werden. Besondere Stabilitäts-, Verformungs- und Schwingungsuntersuchungen sind nicht erforderlich.	☐	☐
5.7	Außergewöhnliche sowie dynamische Einwirkungen sind nicht vorhanden. Beanspruchungen aus Erdbeben müssen rechnerisch nicht verfolgt werden.	☐	☐
5.8	Besondere Bauarten wie Spannbetonbau, Verbundbau, Leimholzbau und geschweißte Aluminiumkonstruktionen werden nicht angewendet.	☐	☐
5.9	Allgemeine Rechenverfahren zur Bemessung von Bauteilen und Tragwerken unter Brandeinwirkung werden nicht angewendet.	☐	☐

6. Erklärung der Tragwerksplanerin / des Tragwerksplaners

☐ ***Ich habe den bautechnischen Nachweis zur Standsicherheit erstellt.***

Die Kriterien nach Ziffer 5 sind

☐ *ausnahmslos erfüllt. Eine Prüfung des Standsicherheitsnachweises ist nicht erforderlich.*

☐ *nicht ausnahmslos erfüllt. Eine Prüfung des Standsicherheitsnachweises ist erforderlich.*

7. Unterschrift

Ort	Datum
Unterschrift	

Anlage 8.1 Stand 01-2025